



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 14: Gerichts- und Notarkostengesetz

5 Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Bundestag wird beauftragt, folgenden Gesetzesentwurf zur Änderung des GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz) in den Bundestag einzubringen:

10 In Abschnitt 3 Ziffer 12311 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG wird der Zusatz „- mindestens 200 €“ gestrichen.

oder

15 In Abschnitt 3 Ziffer 12311 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG wird der Zusatz „- mindestens 200 €“ wie folgt neu gefasst: „- mindestens 200 € in jedem weiteren Kalenderjahr“

Begründung:

20 Abschnitt 3 Ziffer 12310 bis 12312 bestimmt die Gebühren des Gerichts, welche bei der Anordnung der Nachlasspflegschaft gemäß § 1960 BGB und für weitere Jahre der Nachlasspflegschaft anfallen.

25 Nach Ziffer 12311 beträgt die Jahresgebühr 10,00 € je angefangene 5 000,00 € des Nachlasswerts – mindestens 200,00 €. Die Mindestgebühr des § 34 GNotKG in Höhe von 15 € ist hier nicht anzuwenden.

Das Gesetz ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Davor galt folgende Regelung der KostO:

1.§ 106 Abs. 1 KostO = 10/10 Gebühr

2.§ 32, 33 KostO = Mindestgebühr 10 €

30 Die Mindestgebühr ist mit dem GNotKG um 190 € angehoben worden. Aus der Drucksache des Bundestages zum Gesetzesentwurf ergibt sich keine Begründung für die Erhöhung. Das man dies allgemein mit der Kostensteigerung der Gerichte begründet, kann nicht zutreffen, da im Übrigen eine Mindestgebühr von 15 € bestehen bleibt.

Folgen der Änderung:

35 Bei Streichung des Zusatzes bzw. Einführung der Mindestgebühr von 200 € erst ab dem übernächsten Kalenderjahr, der auf die Bestellung folgt, würden die Kommunen wieder so entlastet, wie es vor dem 01.08.2013 der Fall war.

40 Hier ein Beispiel, dass auf fast 90% der Fälle zutrifft:

Die Verarmung der Bundesbürger setzt sich im Alter fort. Es wird kein Vermögen angehäuft, die Rente reicht für das Notwendigste. Die Verwandten lassen sich nicht blicken sind bereits alle verstorben oder man kennt deren Aufenthalt nicht.

45 Verstirbt eine solche Person, die evtl. auch über Wochen Tod in der Wohnung lag, ist außer den üblichen Beträgen von ca. 500 € auf dem Konto und einer Mietwohnung mit wertlosen Möbeln nichts vorhanden.

50 In der Regel wird ein Nachlasspfleger vom Nachlassgericht bestellt, meistens ein Rechtsanwalt, da keine Erben bekannt sind oder alle bekannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen bzw. die Annahme durch Fristablauf angefochten haben.

Dieser löst das Konto auf, kündigt den Mietvertrag, räumt evtl. die Wohnung und zahlt die Gerichtskosten, vereinnahmt seine Vergütung nach Festsetzung aus dem Vermögen und zahlt einen kleinen Rest an die Kommune, welche die Beerdigung in Auftrag gegeben hat.

5 Rechnung vor dem 01.08.2013 bei einem Kontostand von 500 €

- 1. Gerichtskosten 10,00 €
- 2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
- 3. Zahlung an Kommune = 290,00 €

10 Rechnung ab dem 01.08.2013 bei einem Kontostand von 500 €

- 1. Gerichtskosten 200,00 €
- 2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
- 3. Zahlung an Kommune = 100,00 €

15 Rechnung ab Gesetzesänderung gemäß Antrag bei einem Kontostand von 500 €

- 1. Gerichtskosten 15,00 €
- 2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
- 3. Zahlung an Kommune = 285,00 €

20 Die Differenz nach Gesetzesänderung beträgt 185,00 €.

25 Anhand der Stadt Kassel kann man von jährlich 200 Nachlasspflegschaften ausgehen, wovon 90% überschuldet sind. Von den 90% treten in 70% der Fälle die Kommunen für die Beerdigungskosten ein. In der Regel beauftragt die Kommune das Bestattungsunternehmen gemäß § 13 FBG (Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen) und zahlt die Kosten, etwa 1.500 € bis 1.800 €.

30 Pro Jahr sind dies 126 Beerdigungen im Bereich Kassel. Bei 126 Fällen, in denen die Stadt 185 € weniger bekommt, sind dies seit dem 01.08.2013 Jahr für Jahr 23310 € weniger. Für die Kommunen in Hessen sind dies ca. 420.000 € weniger pro Jahr und 420.000 € mehr für die Landeskasse. Da die Kommunen in letzter Zeit zugunsten des Landeshaushaltes immer mehr Ausgaben und weniger Einnahmen haben, wäre die Gesetzesänderung zur Stärkung der kommunalen Haushalte erforderlich.

35 Die Kosten der Kommune steigen auch dadurch, da sie zur Deckung der Kosten eine fast aussichtslose kostenintensive Erbenermittlung betreiben. Denn die Gerichte ermitteln Erben nur, wenn werthaltiger Nachlass vorhanden ist, der letztendlich dem Land Hessen zu Gute kommt. Insoweit kann man auch darauf hinweisen, dass es viele Bürgermeister nicht verstehen, warum das Land Hessen Erbe wird und nicht die Kommune, in dessen Bezirk

40 sich der Nachlass befindet.

Die Kosten der Kommunen würden sich ebenfalls reduzieren, wenn die Haftung der Erben auf den Nachlass beschränkt würde, weil die Erben dann nicht immer ausschlagen würden und sich um die Beerdigung kümmern.

45 Der Arbeitsaufwand der Gerichte ist gleich gegenüber dem Zeitraum vor dem 01.08.2013. Rechtsanwälte als Nachlasspfleger hätten keine Mindereinnahmen.

50

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen

<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Bundesjustizministerium